

**Vereinbarung
zwischen der Stadt Sassenberg
und
den Kath. Kirchengemeinden Sassenberg**

§ 1

Die katholischen Kirchengemeinden in Sassenberg unterhalten z. Z. 2 Tageseinrichtungen für Kinder.

Von dem Gesamtbestand entfallen unter Zugrundelegung des Berechnungsmaßstabes „je 60 Katholiken mit Hauptwohnsitz in Sassenberg = ein Kindergartenplatz“ z. Z. 145,27 Plätze auf die kirchliche Grundversorgung.

Unter dem Begriff „kirchliche Zusatzplätze in Tageseinrichtungen für Kinder“ ist eine auf der Ortsebene erforderliche Abgrenzung zwischen dem kirchlichen Grundbestand an Plätzen in Kindertageseinrichtungen nach dem Berechnungsmaßstab: „je 60 Katholiken mit Hauptwohnsitz in der Stadt = ein Kindergartenplatz in Tageseinrichtungen in kirchlich-katholischer Trägerschaft“ und den nach § 19 KiBiz zu finanzierenden Kindertagesplätzen in Tageseinrichtungen in kirchlich-katholischer Trägerschaft zu verstehen.

Diese z. Z. 145,27 Plätze werden durch Einbeziehung in das kirchliche Schlüsselzuweisungsverfahren einrichtungsbezogen hinsichtlich des gesetzlichen Trägeranteils der Betriebskosten gemäß dem „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)“ in der Fassung vom 30.10.2007 vom Bistum und von den katholischen Kirchengemeinden voll finanziert. Die über die so ermittelte Anzahl hinausgehenden Plätze (z. Z. 41,73) werden als Zusatzplätze bezeichnet.

Die Anzahl der Zusatzplätze wird vom Bistum mit Hilfe der Kindergarten-Bestandsnachweise jährlich neu ermittelt. Dabei wird die Bestandsausgabe des Kirchlichen Meldewesens zum 31.12. des Vorjahres für das kommende Kindergartenjahr zu Grunde gelegt.

§ 2

Zur Finanzierung des Trägeranteils der 41,73 Zusatzplätze gewährt die Stadt Sassenberg den katholischen Kirchengemeinden ab dem 01.08.2010 einen freiwilligen Zuschuss. Dieser kommunale Zuschuss zu den nach § 1 ermittelten Zusatzplätzen beträgt 12% des Mittelwertes aller nach § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) bewilligten Kindpauschalen in den kirchlich-katholischen Tageseinrichtungen bezogen auf die jeweilige Stadt/Gemeinde. Unberücksichtigt bleiben Pauschalen für integrativ betreute Kinder, sofern die Trägeranteile vom Sozialhilfeträger übernommen werden.

Sofern das Jugendamt Abweichungen nach § 19 Abs. 3 Satz 4 KiBiz sowie die Summe der nach § 20 Abs. 5 Satz 1 KiBiz zurückgeforderten Mittel festgestellt hat, werden sich daraus ergebende Nach- oder Überzahlungen mit der Zahlung für den Monat Februar für das auf die Abrechnung folgenden Kalenderjahres verrechnet.

Die Gesamtkindpauschalen jeder einzelnen Einrichtung werden aufgeteilt nach dem kirchlichen Grundbestand und den Zusatzplätzen. Die Feststellung dieses Verteilungsschlüssels erfolgt über die kirchlicherseits aufzustellenden Kindergarten-Bestandsnachweise gemäß § 1 dieser Vereinbarung mit dem Stichtag 31.12. des Vorjahres. Die Kindergarten-Bestandsnachweise werden bis zum 15.03.d.J. erstellt.

Die im Rahmen dieser Vereinbarung gezahlten Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach dem KiBiz aufgewendet werden. Die Träger erklären gegenüber der Stadt/Gemeinde die entsprechende Mittelverwendung und legen diese durch den im KiBiz-

Web erstellten Verwendungsnachweis dar. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Die Prüfungsmöglichkeit obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit den jeweiligen Städten und Gemeinden.

Eine nicht zweckentsprechende und nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt die Stadt Sassenberg zur Rückforderung des Zuschusses. Soweit der Träger einer Einrichtung Rücklagen bildet, die nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach den KiBiz dienen, ist dies zulässig.

§ 3

Die Höhe dieses freiwilligen Zuschusses zum Trägeranteil nach § 2 dieser Vereinbarung wird auf der Basis des Leistungsbescheides des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr auf der Basis des § 19 Abs. 3 KiBiz errechnet. Er wird zu 50 v.H. im ersten Monat des Kindergartenjahres und zu 50 v.H. im Februar des Folgejahres auf das Kassengemeinschaftskonto der Zentralrendantur der kath. Kirchengemeinden in Warendorf überwiesen und von dieser anteilmäßig auf die Trägergemeinden nach der Relation der geführten Zusatzplätze umverteilt.

§ 4

Die katholischen Kirchengemeinden verpflichten sich, die in Sasseenberg betriebenen kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung sowie des jeweils gültigen Statutes für Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Münster – nrw.-Teil – zu führen.

§ 5

Die Kirchen halten ihr bisheriges Angebot an Tageseinrichtungen aufrecht, sofern die Finanzierung der Einrichtung auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung sichergestellt ist. Eine Änderung der Angebotsstruktur oder eine Schließung von Plätzen bzw. Einrichtungen erfolgt im Einvernehmen und im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung.

§ 6

Die Träger der kath. Einrichtungen werden sich am Ausbau der U3-Betreuung beteiligen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels werden die Träger der kath. Einrichtungen bei freien Platzkapazitäten im Rahmen der Jugendhilfeplanung Plätze für U3jährige bis zum Schuleintrittsalter bedarfsgerecht einrichten.

§ 7

Die kirchlichen Träger beteiligen sich daran, Kinder mit besonderen Bedarfslagen analog der Regelungen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (Berufstätigkeit, Aus- und Fortbildung, Eingliederungsmaßnahmen, familiäre Belastung, Kindeswohlgefährdung) bei der Aufnahme neuer Kinder in die Tageseinrichtungen vorrangig zu berücksichtigen. Dies gilt für Kinder aller Altersgruppen sowohl während des üblichen Aufnahmeverfahrens als auch bei Belegung von Zusatzplätzen in Notfällen innerhalb des jeweils laufenden Kindergartenjahres.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2010 in Kraft und endet am 31.07.2013, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Für die Stadt Sassenberg
Sassenberg, den.....

Josef Uphoff
Bürgermeister

Helmut Helfers
Stadtoberamtsrat

Für die kath. Kirchengemeinde Johannes
Sassenberg, den.....

Für die kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Himmelfahrt

Sassenberg, den.....

Karola Laumann
Vorsitzende

Josef Schilling
Schriftführer